

An das

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Fax 0711-126-2881

18.3.2015

**Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Stilllegung
und Abbau des Atomkraftwerkes GKN I in Neckarwestheim (SAG 1 ff)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Einwände gegen die im o.g. Genehmigungsantrag mit Anlagen dargestellte Vorgehensweise bei Stilllegung und Abbau des Blocks I des Atomkraftwerkes Neckarwestheim und der damit verbundenen Einrichtungen, dazu gehören auch Einwände gegen die vielen inhaltlichen Lücken und Unbestimmtheiten in den Anträgen, gegen die Ausklammerung von Teilen des Stilllegungs- und Abbauprozesses aus dem Genehmigungsverfahren (z.B. Nachbetriebsphase, z.B. Transporte und externe Lagerung), gegen die zu eng gesetzten Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung und gegen die verantwortungslose und anscheinend mit der Genehmigungsbehörde abgesprochenen Strategie, nur bei der ersten Genehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Diese Einwände werde ich in wichtigen Teilen im Folgenden erläutern, behalte mir eine Vertiefung und Ergänzung im Rahmen des Erörterungstermines vor. Die Einwendungen in diesem Schreiben ergänzen und vertiefen diejenigen Einwendungen, die ich bereits in anderen Schreiben im Rahmen gemeinsamer Einwendung erhebe.

Einwände gegen die verantwortungslose und anscheinend mit der Genehmigungsbehörde abgesprochenen Strategie, nur bei der ersten Genehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen

Der Abbau von GKN I soll in mindestens zwei Genehmigungsschritten erfolgen. Es wird behauptet, es würden in den Unterlagen einschließlich UVU die „insgesamt geplanten Maßnahmen“ behandelt. Damit wird vorbereitet, dass in späteren Genehmigungsschritten auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden dürfte, weil ja den Bürger die notwendigen Unterlagen bereits zur Verfügung gestanden hätten.

Dies ist nicht akzeptabel. Mit dem Trick der „umhüllenden Abbauphase“ wir Recht gebeugt, diese Konstruktion dient ausschließlich dazu, die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuhebeln. Eine 1. Phase zugleich als „umhüllende“ und abschließende Phase? Nein! Jede Phase von Stilllegung und Abriss und damit jede Phase des Genehmigungsprozesses muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung haben. Wenn ein 2. und ggf. weiteres Genehmigungsverfahren erfolgt, dann ist es auch zwingend, dass jedesmal eine entsprechende UVU und eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Die hier gewählte Konstruktion ist ein willkürlicher Angriff auf die Rechte der vom Vorhaben betroffenen Menschen.

Insbesondere ist zu beachten, dass das Stilllegungs- und Abbauprojekt voraussichtlich über 20 und mehr Jahre geht. Hier nur zu Beginn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen, und nicht immer wieder im Laufe der Jahre, egal was sich im Projektablauf ändert, wie sich die politischen und Umwelt-Rahmenbedingungen ändern, wie sich Wissenschaft und Technik weiter entwickeln, das bewirkt eine vollständige Aushöhlung der Öffentlichkeitsbeteiligung. So ist die

Öffentlichkeitsbeteiligung eine Farce und inhaltsleer. Die betroffenen Menschen müssten dann alleine im Vertrauen auf Kompetenz, Engagement, Unabhängigkeit der Behörden hoffen, dass ihre Interessen nicht zu kurz kommen. Gerade weil ein solches Vertrauen prinzipiell nicht angebracht und nicht zielführend ist, gibt es das Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ich fordere, dass jeder Genehmigungsschritt auf 3 Jahre befristet wird und dann eine neue UVU und eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen müssen.

Einwände gegen die zu eng gesetzten Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ich fordere, dass nicht nur ausgewählte Informationen für die Öffentlichkeit einsehbar sind, sondern alle vom Betreiber/Antragsteller vorgelegten Anträge, Unterlagen und Anlagen.

Es heißt z.B.

„Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens zum Abbau ... werden Unterlagen (z. B. Abbaubeschreibungen) erstellt, die die vorgesehenen Abbauprozesse beinhalten.“

Es reicht nicht aus, dass nur die grundsätzliche Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren festgelegt wird. Hier ist Willkür Tür und Tor geöffnet, beliebig Informationen der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Es zeigt sich tatsächlich an vielen Punkten der veröffentlichten Unterlagen, dass völlig unbestimmte Aussagen getroffen oder nahezu beliebige Alternativen von Vorgehensweisen genannt werden. Dies beraubt die betroffenen Menschen der Möglichkeit, sich selbst vollständig und rechtzeitig zu informieren.

Ich fordere eine sehr weit gehende Detailtiefe des Genehmigungsverfahrens. Nur wenige restliche Details dürfen in eine separate Ausführungsplanung verschoben werden. Aber auch diese Ausführungsplanung muss vollständig und frühzeitig veröffentlicht werden.

Einwände gegen die Ausklammerung von Teilen des Stilllegungs- und Abbauprozesses aus dem Genehmigungsverfahren (z.B. Nachbetriebsphase, z.B. Transporte und externe Lagerung)

Es heißt „eine Primärkreisdekontamination wurde durchgeführt.“

Die so genannte Nachbetriebsphase wird missbraucht, um Teile des Stilllegungs- und Abbauprozesses bereits zu unternehmen, bevor eine Genehmigung zu Stilllegung und Abbau erteilt ist. Formal wird dies typischerweise damit begründet, diese Maßnahmen seien von der Betriebsgenehmigung gedeckt. Ich halte dies für eine missbräuchliche Gestaltung, an der sich Atomaufsicht und Betreiber beteiligen. Primärkreisdekontamination, Abbau von Anlagenteilen, Geräten usw., Vereinfachungen des Betriebshandbuches, Wegschaffen von Müll, „Freimessen“ von Müll und was vermutlich sonst noch in dieser Zeit schon getan wurde und noch wird, mögen als isolierte Vorgänge von der Betriebserlaubnis gedeckt sein, sind aber tatsächlich schon der planmäßige Beginn von Stilllegung und Abbau. Deshalb halte ich es für ein willkürliches Unterlaufen von UVU und Öffentlichkeitsbeteiligung, diese Maßnahmen nicht mit der Genehmigung zu Stilllegung und Abbau zu behandeln, sondern aus diesem Genehmigungsverfahren auszuklammern. Damit werden die Menschen um ihre Beteiligungsrechte gebracht. Die Primärkreisdekontamination ist ein gefährlicher Vorgang und produziert eine erhebliche Menge an radioaktivem Müll und an kontaminiertem Wasser und Luft. Diese und die anderen Maßnahmen dürfen erst erlaubt werden im Rahmen der Genehmigung zu Stilllegung und Abbau.

Insgesamt bietet diese Gestaltung der Nachbetriebsphase fast unbegrenzte Möglichkeiten für Betreiber und Atomaufsicht, problematische Vorgänge und das Wegschaffen von problematischem Material der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entziehen.

Die neuen Anlagen „Reststoffbearbeitungszentrum“ und „Standortabfalllager“ inkl. Nebengebäude und neuem Kamin sowie die neue Schiffsanlegestelle sind nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Z.B. heißt es in der UVU: „Für das RBZ-N wird ein eigenständiges Gelände eingerichtet, auf dem auch Verkehrs- und Lagerflächen vorgesehen sind. In unmittelbarer Nachbarschaft zum RBZ-N werden ein Sozial- und Infrastrukturgebäude (SIG-N) und ein Standort-

Abfalllager (SAL-N) errichtet. Diese Gebäude sind Gegenstand separater Genehmigungsverfahren.“ und „Die Errichtung und der Betrieb des SAL-N ist nicht Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I gemäß § 19b AtVfV und in gleichem Sinne nicht Umfang des Vorhabens gemäß § 2 UVPG.“ Das ist nicht akzeptabel, da es keine eigenständigen Projekte sind, sondern sachlich integrierte Teilprojekte der Stilllegung und des Abrisses. Dass im Antrag behauptet wird, „SAL“ und „RBZ“ würden bei der UVU mit berücksichtigt, reicht nicht aus.

Es ist ein willkürliches Unterlaufen der Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn diese Teilprojekte separat und ohne Öffentlichkeit behandelt werden.

Es verwundert, dass das Land Schleswig-Holstein bei Stilllegung und Abbau des AKW Brunsbüttel teilweise andere Wege geht, dies aber in Baden-Württemberg nicht möglich sein sollte:

In Brunsbüttel ist das Reststoffbearbeitungszentrum im Gesamtverfahren enthalten. Und das neue Abfalllager läuft zwar in einem separaten Verfahren, aber immerhin mit UVU und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat im Januar 2015 bekannt gemacht, jeweils separat für „RBZ“ und „SAL“:

„Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die zugleich federführende Behörde gemäß § 14 Abs. 1 UVPG ist, auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.“

Also „kann ... keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben“. Ich bin fassungslos! Das „RBZ“ und das „SAL“ haben z.B. einen gemeinsamen Kamin, über den planmäßig Radioaktivität an die Umwelt abgegeben werden. Und man kann(!) sich viele andere Störungen und Probleme vorstellen, die erhebliche Auswirkungen haben können. Der einschränkende Zusatz „die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären“ klingt in diesem Zusammenhang so dreist wie „frei von Konservierungsstoffen laut Gesetz“. Ich halte es für unbedingt erforderlich, dass man sich nicht auf solche Einschränkungen zurückzieht, sondern alle möglichen Auswirkungen berücksichtigt. Vor allem aber müssen den Bürgern alle Informationen gegeben werden die er zur Beurteilung benötigt, ob diese Vorprüfung korrekt erfolgt ist. Ich habe keinen Anlass zu Vertrauen in die Behörden.

Es hat auch den Anschein, als würden sowohl beim Antrag zur 1. SAG als auch bei der Vorprüfung zu „RBZ“ und „SAL“ faktisch nur Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet, die über die beim Leistungsbetrieb erlaubten Auswirkungen hinaus gehen. Das wäre in meinen Augen Betrug an den Bürgern. Der Maßstab zur Beurteilung der Auswirkungen eines Projekts muss der Vergleich sein mit einer unbelasteten Situation. Eine Bewertung des Abbaues oder eines anderen Projektes nur unter dem Gesichtspunkt, ob durch dieses Projekt die erlaubte Belastung höher wird als bei einem AKW-Leistungsbetrieb, ist absurd.

Dies betrifft insbesondere auch die beantragten Freigrenzen für die Abgabe von Radioaktivität mit Abwasser und Abluft. Hier muss isoliert und absolut betrachtet werden, was aus Abbau, „RBZ“ und „SAL“ an Radioaktivität auf den verschiedenen Pfaden (also Abluft, Abwasser und daneben auch Herausgabe, Freigabe, sonstige Verwendung) freigesetzt wird. Eine Vermengung oder Verrechnung mit der Radioaktivitätsfreisetzung aus GKN II oder der bisherigen Freisetzung aus GKN I ist unzulässig und stellt die Verhältnisse auf den Kopf.

Ich fordere, dass aus Abbau, „RBZ“ und „SAL“ überhaupt keine Radioaktivität über Luft und Wasser freigesetzt werden. Sollte dies tatsächlich auch bei größter Anstrengung nicht 100% vermeidbar sein, dann ist dies ausführlich und völlig transparent zu begründen und zu prüfen. Und es darf kein einziges Bq damit gerechtfertigt werden, dass vorher für den Leistungsbetrieb die Freisetzung vieler Bq erlaubt waren.

Noch einmal: auch bei der Verschrottung eines Autos kann ich deren Umweltauswirkungen nicht verharmlosen, indem ich diese den möglicherweise höheren Umweltauswirkungen im Betrieb gegenüberstelle und behaupte: die Verschrottung belastet die Umwelt ja weniger als der vorherige Betrieb.

Wenn die Genehmigungsbehörde dem folgenden Plan des Antrags stattgeben würde:

„Für das geplante RBZ-N wurden im Rahmen des zugehörigen Genehmigungsverfahrens gesonderte Werte für die zulässige Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser beantragt. Es ist vorgesehen, dass die o.g. Standortgenehmigungswerte des GKN unverändert gültig bleiben, so dass die Summe aller zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser am Standort GKN nicht erhöht wird. Deshalb sollen die Werte für zulässige Ableitungen von radioaktiven Stoffen des GKN I mit dem Abwasser um den Wert reduziert werden, die dem RBZ-N zugewiesen werden.“, dann wäre das die Bankrotterklärung jeglichen Strahlenschutzes. Dieser Taschenspielertrick, die Erlaubnis für den Leistungsbetrieb 1:1 als Persilschein für die schmutzigen Abrissarbeiten zu übertragen, ist ein Skandal.

Bei den beantragten Freigrenzen für die Radioaktivität in der Abluft und im Abwasser gilt zusätzlich: es hat keinerlei Relevanz, ob die Freigrenzen (teilweise) ein wenig gegenüber den vorherigen Grenzen gesenkt werden. Sondern selbst aus der inneren Logik der Freigrenzen müsste man fordern: wenn die bisherigen Grenzen nicht ausgenutzt wurden, müssten sie mindestens auf die tatsächlich ausgenutzten Werte gesenkt werden, sonst würde die Genehmigung ja sogar eine Steigerung erlauben.

Ich protestiere, dass die EnBW (EnKK) beim Teilprojekt „Schiffsanlagestelle“ durch die Rodung eines Wald- und Uferstückes bereits einen massiven Umweltschaden angerichtet hat, sogar vor dem Vorliegen einer Genehmigung für die Schiffsanlagestelle.

Es zeigt sich hier dreierlei:

- die EnBW missachtet Umweltschutzbelange massiv, trotz aller schönen Worte. Es ist also eine sehr strenge Kontrolle aller Maßnahmen der EnBW und deren Umweltauswirkungen zwingend notwendig. Vertrauen zählt nicht, Stichproben sind zu wenig.
- es ist ein Fehler, dass Teilprojekte aus dem gesamten Verfahren herausgenommen wurden.
- die bisherigen Reaktionen der Behörden (hier v.a. Landratsamt Heilbronn) auf den Waldfrevel und die Beschädigung des Uferbiotops zeigen, dass der Wille fehlt, solches nicht akzeptable Verhalten der EnBW angemessen zu sanktionieren. Konsequenz für das aktuelle Verfahren: ich fordere, die Genehmigung mit strengen Auflagen, starken Kontrollen und wirksamen Sanktionen zu verbinden.

Ich protestiere gegen die unvollständig und verwirrend angegebenen Zahlen für die beantragten Ableitungen. Es ist ein ganz klare und übersichtliche Tabelle notwendig mit den bisher geltenden und den beantragten Ableitungserlaubnissen, jeweils differenziert nach Leistungsbetrieb GKN I, Leistungsbetrieb GKN II, Abriss GKN I, „RBZ“, „SAL“, Standort insgesamt.

Wenn es im Abschnitt über die gasförmigen und die aerosolförmigen Ableitungen einfach heißt:

„Die Antragswerte sind gegenüber den Genehmigungswerten aus dem bisherigen Betrieb reduziert. Der beantragte Jahreswert für gasförmige radioaktive Stoffe beträgt z. B. weniger als 3 % des genehmigten Ableitungswerts für den Leistungsbetrieb.“, dann ist das bewusste Vernebelungstaktik. Warum werden keine genauen Zahlen genannt? Warum wird nur eine Aussage für die gasförmigen Stoffe und keine für die aerosolförmigen getroffen?

Man will es den Bürgern möglichst schwer machen, sich ein Bild zu machen. Das gilt übrigens für viele Textteile der Unterlagen, die wenige wichtige Infos in einem Wust aufgeblasener und vielfach wiederholter Texte verstecken (oder eben gar nicht bringen).

Es ist auch nicht erkennbar, worin die gutachterliche Leistung der UVU liegt. Viele der dort getroffenen Aussagen sind nicht belegt. Große Textteile der UVU sind mit dem Sicherheitsbericht wortwörtlich identisch, z.B. auch die oben zitierten untauglichen Aussagen zu den Ableitungen.

Für mich ist unverständlich, dass die Atomaufsicht derart untaugliche Unterlagen akzeptiert hat.

Konkrete Zahlen:

Bisher erlaubte Jahres-Abgabe Leistungsbetrieb GKN I, gasförmig: $9,25 \times 10^{14}$ Bq

Beantragt für Abbau, gasförmig: $2,0 \times 10^{13}$ Bq

Faktor: 2,2 %

Bisher erlaubte Jahres-Abgabe Leistungsbetrieb GKN I, aerosolförmig: $1,85 \times 10^{10}$ Bq

Beantragt für Abbau, aerosolförmig: $1,0 \times 10^{10}$ Bq

Faktor: 54,1 %

Hier zu schreiben „z. B. weniger als 3 %“ ist dreist, weil 3 % alles andere als repräsentativ für 54 % sind. Dreist auch deshalb, weil die tatsächlichen bisher erlaubten Zahlen für die Abluft in den

Unterlagen nicht genannt sind! Man ist also als Bürger darauf angewiesen, in anderen Quellen zu recherchieren. Das ist gezielte Bürger-Nicht-Beteiligung.

Es heißt in der UVU bezüglich der später aus dem Atomrecht entlassenen Gebäude und Anlagen: „Über mögliche Nachnutzungen liegen derzeit keine Planungen vor. Eine Nachnutzung oder ein Abriss sind nicht Gegenstand des hier betrachteten Vorhabens.“

Es ist nicht akzeptabel, dass auch der weitere Umgang mit den Gebäuden aus dem Genehmigungsverfahren ausgekoppelt wird. Auch hier wird die Öffentlichkeitsbeteiligung willkürlich ausgehebelt.

Es ist bemerkenswert, dass auch hier die Atomaufsicht in Schleswig-Holstein weiter geht als die in Baden-Württemberg: für das AKW Brunsbüttel gibt es separat eine „Betrachtung der Umweltauswirkungen beim konventionellen Abbruch der Gebäude des Kernkraftwerks Brunsbüttel“, darin heißt es „den Anforderungen der Genehmigungsbehörde entsprechend“.

Externe Verarbeitung muss unbedingt vermieden werden. Es wird zwar darauf verwiesen, dass die externen Anlagen jeweils über die entsprechenden Genehmigungen verfügen. Es besteht aber die Gefahr, dass Verantwortungen verzettelt wird und zusätzliche Fehlerquellen entstehen können. Dies widerspricht der Notwendigkeit zur Minimierung der Strahlung und der Risiken. Vor allem fehlt es dann an einem Gesamtüberblick über den Stilllegungs- und Abbauprozess.

Das gleiche gilt für die Transporte zu und ggf. von externen Dienstleistern und für die Transporte von radioaktivem Müll einschließlich dem „freigemessenen“ Müll (inkl. Stoffe „zur Verwertung“) und für den weiteren Verbleib des genannten Mülls innerhalb oder außerhalb der Kraftwerksanlage:

Sämtliche Schritte schon ab der Nachbetriebsphase bis zur Nachnutzung, ob vom Betreiber oder von Dienstleistern geleistet, inklusiver aller Transporte, Lagerung und Weiterverbreitung der Materialien aus dem AKW, bilden gemeinsam das Gesamtprojekt/Gesamtvorhaben Stilllegung und Abriss. Und ein Genehmigungsverfahren ist lückenhaft und wertlos und unterläuft die Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn einzelne oder mehrere dieser Teile ausgeblendet werden.

Nachnutzung kann „Altlasten“ enthalten, Transporte lassen eigene Risiken entstehen. Die Masse an Materialien, die „freigemessen“ werden sollen, enthält in der Summe eine erhebliche Menge an Radioaktivität. Die Risiken der weiteren Verwendung dieser Materialien im allgemeinen Warenverkehr können nicht isoliert vom Stilllegungs- und Abbauprojekt betrachtet werden.

Ich fordere deshalb: sofortiger Stopp der spezifischen Maßnahmen der Nachbetriebsphase. Aussetzen des aktuellen, amputierten Genehmigungsverfahrens und Neubeginn des Genehmigungsverfahrens unter Einbezug aller o.g. Aspekte.

Einwände gegen die in den o.g. Genehmigungsanträgen mit Anlagen dargestellte Vorgehensweisen bei Stilllegung und Abbau des Atomkraftwerkes GKN I und der damit verbundenen Einrichtungen

Das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes wird an sehr vielen Stellen des Projektes nicht beachtet. Stattdessen wird mit Grenzwerten und implizit mit dem De-Minimis-Konzept hantiert. Beides beinhaltet letztlich nicht die Orientierung an dem was technisch möglich ist, sondern nur an dem was juristisch zwingend ist. Grenzwerte sind letztlich willkürlich festgelegt, sie werden verwendet, als ob Strahlung unterhalb der Grenzwerte ungefährlich und unerheblich sei. Das ist aber nicht der Fall. Die Orientierung an Grenzwerten erlaubt mehr Strahlung und damit mehr Umwelt- und Gesundheitsgefahren als wirklich unumgänglich sind. Das De-Minimis-Konzept ist eine juristische Krücke, erhebliche Sachverhalte als unerheblich zu erklären. Beides wirkt gegensätzlich zum Minimierungsgebot. Es ist unerträglich, dass nicht alle Anstrengungen unternommen werden, die Strahlenrisiken maximal zu verringern.

Hinzu kommen andere Strategien, Strahlung als quasi unbedenklich zu erklären. Z.B. wenn es heißt „ca. 76,8 % des Aktivitätsinventars sind in den aktivierten Anlagenteilen und inneren Gebäudestrukturen enthalten. Es ist in den Materialien des RDB und den RDB-Einbauten sowie in den Strukturen des Biologischen Schilfs fest eingebunden und somit nicht direkt mobilisierbar.“

In den Antragsunterlagen für die 1. SAG von Biblis A und B werden die hohen beantragten Ableitwerte für die Aerosole immerhin begründet. Eine solche Begründung wird bei den Unterlagen für GKN I gar nicht erst versucht. Wie soll man dann abwägen können, ob die Werte gerechtfertigt sein könnten? Die erschreckende Begründung bei Biblis, die ich nun auch für GKN I unterstelle, lautet: „Aufgrund der geplanten Zerlegearbeiten im Abbau“.

Das ist das Eingeständnis, dass bei den geplanten Zerlegearbeiten so schmutzig gearbeitet wird, dass noch Schwebstoffe und Aerosole ähnlich wie oder sogar höher als im Leistungsbetrieb in die Umgebungsluft abgegeben werden dürfen. Und das über Jahre hinweg. Eine solche Verseuchung der Umwelt und der Anwohner (und der eigenen Mitarbeiter) ist nicht akzeptabel. Hier muss Gesundheitsschutz vor Kosten- und Zeitersparnis gehen. Mit diesen Grenzwerten besteht kein genügender Anreiz für den Betreiber zu echter Strahlenminimierung. Radioaktive Schwebstoffe und Aerosole können z.B. inhaliert oder in anderer Weise inkorporiert werden und stellen damit in besonderer Weise ein Krebsrisiko dar.

Warum wurden in Biblis immerhin für die Ableitung im Wasser Grenzen beantragt, die zumindest ca. 50 % gegenüber dem im Leistungsbetrieb Erlaubten reduziert wurden, bei GKN I sollen beim Wasser die bisherigen Grenzen zu 100 % beibehalten werden? Es ist offensichtlich, dass hier noch nicht einmal im Ansatz eine Minimierung versucht wurde.

Diese hohen Grenzwerte sind keinesfalls akzeptabel.

Hier lässt man sich die Möglichkeit offen, über die Jahre hinweg große Mengen von Radioaktivität, die man vorher durch Waschen, Spülen und andere Prozesse in Wasser hinein gebracht hat, über das Abwasser in die Umwelt und in die Nahrungskette freizusetzen. Das darf nicht sein. Ein vorstellbaren Szenario, dessen Grundgedanke in den Antragsunterlagen „zwischen den Zeilen“ zu lesen ist, geht so: Ein radioaktives Material (aktiviert, kontaminiert etc.) wird an seiner Oberfläche so lange behandelt, ggf. teilweise abgetragen, bis „genügend“ Radioaktivität in Wasser übergegangen ist, dass das verbleibende Material gerade unter die Freimess-Grenzwerte gerutscht ist. Um derartigen Missbrauch zu verhindern, fordere ich mindestens, dass die beantragten Grenzwerte für das Wasser um weitere 2 Zehnerpotenzen reduziert werden, zusätzlich zu der genannten Reduktion des Beispiels Biblis: also für Spalt- und Aktivierungsprodukte auf höchstens 0,45% und für Tritium auf höchstens 0,5% der Werte für den Leistungsbetrieb. Das ist jedoch nur der halbe Schritt. Konsequenter und ein echter Beitrag zum Strahlenschutz wäre es, überhaupt gar keine Ableitung von Radioaktivität über den Wasserpfad mehr zu erlauben, wie ich es bereits oben fordere.

Es heißt „Bei der Planung sind bauliche oder technische Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des potenziellen Schadensausmaßes zu treffen, um die Strahlenexposition bei Störfällen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung zu begrenzen.“

„Begrenzen“ genügt nicht! Echtes Minimieren ist zu fordern!

Es heißt z. B.: „Die Werte für zulässige Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Luft über den Abluftkamin werden eingehalten.“ Die Orientierung nur an Grenzwerten und am (maximal) „Zulässigen“ verletzt das Minimierungsgebot. Vorgegangen ist man wohl umgekehrt: wie viel Aufwand wollen wir betreiben, und dann beantragen wir die dazu passenden Grenzwerte. Nein! Es darf nicht die Aufwandsminimierung im Vordergrund stehen, sondern es muss die Minimierung der Strahlung im Vordergrund stehen. Die vorgelegten Unterlagen lassen dieses Ziel nicht erkennen und sind deshalb als Ausdruck einer falschen Abrissstrategie abzulehnen.

Ich lehne die Verbrennung von radioaktivem Material ab. Verbrennung ist grundsätzlich ein Prozess, der zu mehr Entropie führt. Radioaktivität wird dadurch nur umverteilt, es entstehen neue Kontaminationen, letztlich konzentriert das Verbrennen einerseits höhere Radioaktivität in kleinerer Materialmasse, aber um den Preis einer größeren Menge von zusätzlichem, geringer radioaktiven Material. Je nach dem, „wie erfolgreich“ dieser Prozess ist, gerät dadurch ein Teil des Materials unter die Freimessgrenze. Dies halte ich für ein gezieltes Unterlaufen des Strahlenschutzes. Bemerkenswert: das Thema Verbrennung ist in der UVU ausgespart.

Ähnliche Kritik wie für die Verbrennung gilt für das Verdampfen von radioaktiven oder „freigemessenen“ Abfällen.

Auf S. 27 der Kurzbeschreibung steht im 2. Absatz, dass viele Regelungen und Betrachtungen aus dem Leistungsbetrieb weiterhin gelten und diese im jetzigen Genehmigungsverfahren nicht neu geprüft werden sollen. Das ist ein nicht vertretbarer Verzicht auf Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich Strahlenschutz und Sicherheit, und ein Verzicht darauf, diese Regelungen und Betrachtungen aus dem Licht des heutigen Standes von Wissenschaft und Technik zu bewerten. Dementsprechend heißt es z. B. auf der Mitte der Seite 53 des Sicherheitsberichts „Begrenzung der Strahlenexposition“, zu fordern ist aber keine Begrenzung, sondern eine Minimierung.

Aus Vorsorge- und Strahlenschutzgründen ist es zwingend, alle weiteren Stilllegungs- und Abbau-Schritte frühestens dann vorzunehmen, wenn keine Brennelemente mehr im Abklingbecken sind. Dieses Vorgehen ist in den Antragsunterlagen nur als Wunsch, nicht als obligatorisches Vorgehen genannt. Das ist nicht akzeptabel. Eine klare und eindeutig definierte Reihenfolge muss eingehalten werden: 1. Entfernen der Brennelemente aus dem Abklingbecken nach ausreichend langer Abklingzeit, 2. Erheben eines vollständigen radioaktiven Gesamtkatasters. 3. Erst nach dessen öffentlicher Erörterung und Genehmigung dürfen weitere Stilllegungs- und Abbau-Schritte vorbereitet werden.

Hierbei ergibt sich ein zusätzliches Problem: die Genehmigung des Standortzwischenlagers ist zwar rechtskräftig, aber vermutlich rechtswidrig, siehe Brunsbüttel-Urteil, welches auch schon bei Erstellung der Unterlagen absehbar war und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf das Lager in Neckarwestheim übertragen werden muss. Deshalb muss die Einlagerung weiterer Castoren verboten werden, bis die Mängel der Genehmigung behoben sind. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Abbauplanung von GKN I. Auch wenn sich damit die Frist bis zur „Kernbrennstofffreiheit“ von GKN I verzögert, darf der Abbau nicht vorher begonnen werden.

Es ist vorgesehen, sehr großzügig „Reststoffe“ herauszugeben und freizugeben. Also ca. 99% des beim Abbau anfallenden Materials gleich herauszugeben (ca. 60%) oder formal aus der Strahlenschutzüberwachung zu entlassen (ca. 39%) und entweder ohne Überwachung zu deponieren oder in unkontrollierte Materialströme zur Verwertung zu geben, so dass letztlich hunderttausende von Tonnen aus Material des Atomkraftwerkes als recycelte Metalle, Baumaterial oder in anderer Form in Waren, Gebäudesubstanz, Straßenbaumaterial u.a. in der Umwelt und in Bedarfsgegenständen landen können. Der Verzicht auf weitere Überwachung ist eine dramatische Verantwortungslosigkeit. Es wird so Radioaktivität in großer Menge freigesetzt, letztlich auch in Boden, Luft und Wasser, ohne dass die Wege, mögliche Kumulationen und der Kontakt von Menschen mit diesem Material, u.U. auch über die Nahrungskette, in irgendeiner Form kontrolliert, nachverfolgt, überwacht werden. Niemand kann sich vor dieser Radioaktivität schützen, niemand kann ihre Folgen kontrollieren. Das „Freimessen“ wird mit dem $10\mu\text{Sv}$ -Konzept gerechtfertigt. Dieses Konzept ist jedoch nicht wissenschaftlich begründet, sondern dient einzig der Entlastung der für den radioaktiven Müll Verantwortlichen. Es ist eine Bankrotterklärung des Staates in seiner Verantwortung zum Schutz der Bürger und der Umwelt. Das Konzept ist hypothetisch konstruiert, es hat eine enorme Fehlerbreite, es mutet den Menschen bewusst eine (wenn auch als geringfügig postulierte) Strahlenbelastung zu. Es fehlt der Beleg, dass $10\mu\text{Sv}$ unschädlich oder unbedeutend seien (sie sind weder das eine noch das andere), es fehlt der Beleg, dass tatsächlich eine Kumulation von Material mit Überschreitung des $10\mu\text{Sv}$ -Bereichs ausgeschlossen ist, und, zynischerweise, es wird dafür gesorgt, dass dieser Beleg auch künftig weder gefunden noch widerlegt werden kann, da ja keinerlei Nachverfolgung des Materials vorgesehen. Verschärft wird das Problem dadurch, dass sowohl das Messen seitens der Betreiber als auch die Kontrollen durch die Behörden als auch die Information der ersten Abnehmer des Materials letztlich nur stichprobenweise, nur mit Oberflächenmessungen, im wesentlichen nur mit Erfassung der Gamma-Strahlung und noch mit weiteren Unzulänglichkeiten erfolgt, so dass sowohl dem Übersehen von Aktivitäten als auch der Manipulation Tür und Tor geöffnet sind. Ohnehin basiert offensichtlich ein großer Teil der Abbau-Strategie darauf, höher und niedriger aktives Material so zu trennen, dass möglichst viel Material gerade noch unter die Grenzwerte fällt. Das Konzept lädt geradezu ein, auf unterschiedlichste Art das Vermischungsverbot zu unterlaufen. Ich halte das Konzept des Freimessens für unverantwortlich. Es ist unumkehrbar, es bewirkt eine breite Streuung von Radioaktivität in Biosphäre und direkte Lebensumwelt, es beraubt die Menschen jeglicher Schutzmöglichkeit, es setzt darauf, dass auf dem Hintergrund der stark

variablen so genannten Hintergrundstrahlung die zusätzliche Belastung durch freigemessenen Müll messtechnisch und statistisch nicht differenziert und belegt werden kann. Es gehört zur zynischen Mechanik des Konzeptes, dass durch das Freimessen die schon jetzt bestehende ständige Strahlenbelastung aus natürlichen und unnatürlichen Quellen weiter erhöht wird und somit spätere zusätzliche Belastungen dann wieder an einer noch gesteigerten Hintergrundbelastung gemessen werden.

Ich weise darauf hin, dass die in Konzept und Messtechniken liegende Überbetonung der Gamma-Strahlung zu einer systematischen Unterschätzung der Belastung von Mensch und Natur durch inkorporierte Beta- und Alpha-Strahler führt.

Dass es derzeit und in Zukunft ja nicht nur um Material aus dem Abbau eines einzigen AKWs geht, sondern vieler AKWs, alleine schon am Standort Neckarwestheim zwei Blöcke, plus freigemessenes Material aus vielen anderen Atomanlagen und deren Abbau, führt zu einer Potenzierung und Kumulation des Problems. Die hypothetischen Grundlagen des 10 μ Sv-Konzepts basieren auf kleineren Mengen und das Konzept ist schon allein aus diesem Grund überfordert.

Es ist auch zu fragen, ob der durch Freigabe und Herausgabe bewirkten Belastung von Menschen und Natur denn wenigstens im Ansatz eine Nutzen-/Schaden-Abwägung gegenüber steht. Dies ist zu verneinen, denn der einzige Nutzen durch Sparmaßnahmen am Strahlenschutz aufwand kommt dem Betreiber zu gute, Menschen und Natur haben keinen eventuell rechtfertigenden Nutzen.

Es gibt nur eine Lösung: sämtliches Material aus dem Abbau darf nicht aus der Überwachung entlassen werden, sondern muss dauerhaft deponiert und überwacht werden. Sämtliches Material, ohne Ausnahme. Nach Möglichkeit sollte dies ortsnah am Kraftwerksgelände geschehen, denn nur so können Transporte vermieden und Manipulationsmöglichkeiten reduziert werden (in Neckarwestheim aber keinesfalls direkt im bisherigen Anlagengelände, sondern an geeigneter Stelle in der Nähe, wegen der hochbrisanten Risikokumulation aus Karstuntergrund, Auslaugungen wegen der Grundwasserabpumpungen, Hochwasser- und Erdbebenrisiko).

Also: unbedingt Verzicht auf Freigabe und Herausgabe. Nur so können Minimierungsgebot und Fürsorgepflicht realisiert werden.

Die Lagerung von Reststoffen im Freien lehne ich ab.

Es wird ein „Entsorgungsziel D“ vorgesehen: Wiederverwendung im kerntechnischen „Stoffkreislauf“ (verharmlosender Euphemismus).

Dazu kann ich mir keine sinnvolle konkrete Ausgestaltung vorstellen. Erst recht nicht eine Ausgestaltung, die zu einer sinnvollen Reduzierung von Strahlenrisiken führt. Ich halte das „Entsorgungsziel D“ für einen Trick, um Probleme an einen anderen Ort und in eine spätere Zeit zu verschieben. Es entsteht vor allem eine erhebliche Chance zu Manipulation und Vertuschung, denn es entsteht eine Intransparenz und Verzettelung von Verantwortlichkeiten und Überwachungsmöglichkeiten. Diese „Entsorgungsziel D“ muss gestrichen und untersagt werden.

Es ist ein „Entsorgungsziel C“ vorgesehen: „Abklinglagerung mit dem Ziel der Freigabe“.

Abklinglagerung kann sinnvoll sein. Aber nicht „Abklinglagerung mit dem Ziel der Freigabe“, denn diese ist einer Verdünnung gleichzusetzen und wie diese zu kritisieren: das Ziel einer „Abklinglagerung mit dem Ziel der Freigabe“ ist dem Ziel der Strahlenminimierung entgegengesetzt: man „optimiert“ die Ausnutzung der Freigabegrenzwerte und erreicht damit bewusst typischerweise eine Erhöhung der durchschnittlich freigesetzten Radioaktivität im Vergleich zu primär freigemessenem Material. Deshalb: es darf kein Material freigegeben werden, wenn es die Freigabebedingungen erst durch eine Abklinglagerung erreicht hat. Das „Entsorgungsziel D“ muss gestrichen und untersagt werden. Zudem müssen Vorkehrungen getroffen werden, um eine „graue“, also inoffizielle Abklinglagerung zu verhindern. Dies ist einer der wichtigsten Gründe dafür, dass zwingend schon im Genehmigungsverfahren ein vollständiges radiologisches Inventar vorliegen und veröffentlicht sein muss. Es darf keine Genehmigung erteilt werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Bewusste und unbewusste Manipulation mit dem Ziel möglichst leichter Freigabe möglichst großer Mengen an Radioaktivität ist sonst in großem Umfang möglich und aus meiner Sicht auch zu erwarten.

In der Sicherheitsbetrachtung werden z. B. die Leitfäden von BMU und ESK als Maßstäbe für den

Stand von Sicherheit und Technik herangezogen. Diese Leitfäden sind nicht umfassend und aktuell genug. Und für den „Störfallplanungswert“ und den „Eingreifrichtwert“ der Strahlenschutzverordnung gilt, dass es sich dabei um willkürliche und extrem hohe Werte handelt. Ich sehe keine Rechtfertigung dafür, ein Vorhaben zu genehmigen, bei dem einkalkuliert ist, dass es bei Störfällen und bei so genannten sehr seltenen Ereignissen zu einer höheren, sogar um bis zu 2 Zehnerpotenzen größeren Strahlenbelastung als den sonst gültigen Jahresgrenzwert von 1mSv kommen darf.

Es muss jede mögliche Vorsorge getroffen werden, um gerade auch bei Störfällen und anderen Ereignissen die effektive Dosis von 1 mSv nicht zu überschreiten. Eine Genehmigung der 50 mSv- und der 100 mSv-Dosis ist nicht vertretbar.

Die Deckungsvorsorge soll nach Entfernung der Brennelemente reduziert werden. Da die bisherige Deckungsvorsorge, soweit bekannt, aber um den Faktor 500 bis 1000 unter den mindestens denkbaren wirtschaftlichen Folgen eines Super-GAUs lag und damit extrem unterfinanziert war, sehe ich keine Rechtfertigung, diese noch weiter zu vermindern.

Es heißt „Die Daten der Reststoffe, für die eine Freigabe gemäß § 29 StrlSchV [11] erteilt wurde, werden gemäß § 70 Abs. 3 StrlSchV dokumentiert.“

Ich fordere: alle Daten aus der Reststoffverfolgung und alle Daten aus der Freigabe-Dokumentation müssen frühzeitig und vollständig und ohne Einschränkungen in einer für Bürger verständlichen Form veröffentlicht werden, diese Veröffentlichungen müssen auch die herausgegebenen Stoffe umfassen. Die Belastung durch das radioaktive Material betrifft alle Menschen, also müssen alle Menschen den Zugang zu den betreffenden Informationen erhalten. Blindes Vertrauen in Betreiber und Behörden ist nicht angebracht, maximale Transparenz ist erforderlich.

Ich fordere darüber hinaus: falls, trotz obiger Einwände gegen das „Freimessen“, dennoch Material freigemessen, freigegeben und herausgegeben wird, dass diese Materialien dennoch dauerhaft nachverfolgt, dokumentiert und diese Daten unverzüglich veröffentlicht werden.

Einwände gegen die vielen inhaltlichen Lücken und Unbestimmtheiten in den Anträgen

Es ist nicht akzeptabel, dass sehr viele Dinge in den Antragsunterlagen unbestimmt sind. Dadurch wird das Recht der Bürger unterlaufen, sich über die Sie betreffenden Dinge informieren und sich damit auseinander setzen zu können. Möglicherweise ist es zugleich ein Trick, um wahre Absichten bewusst zu verschleiern. Dass in den Unterlagen die Entfernung der Brennelemente vor den Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen zwar als bevorzugter Weg dargestellt wird, es aber nicht ausgeschlossen wird, doch parallel zu arbeiten, während die Brennelemente noch im Abklingbecken strahlen und Wärme produzieren, könnte bedeuten, dass schon jetzt in Wirklichkeit der zweite Weg angestrebt wird. Zumindest wird der zweite Weg offen gehalten und muss deshalb, da er sehr riskant wäre, in besonderer Weise betrachtet werden (zur weiteren Kritik an diesem Weg s. weiter oben).

Solche Vieldeutigkeiten sind eine Zumutung für die Bürger und verschleiern die wahren Absichten der Antragsteller. Dies wäre schon in einem normalen Genehmigungsverfahren untragbar und ist es erst recht in bei dem hier angewandten Trick der umhüllenden Genehmigung und bei der enormen zeitlichen Dimension des Stilllegungs- und Abbau-Projektes.

Bei der Betrachtung der Gefahren aus „Einwirkungen von innen“ werden Sabotage und Schlamperei sowie die evtl. dagegen unternommenen Maßnahmen sehr dürftig und lückenhaft behandelt. Welche Vorkehrungen werden diesbezüglich getroffen?

Auch bei der Betrachtung der „Einwirkungen von außen“ bestehen große Lücken: Gefahren aus Angriff/Anschlag, Flugzeugabsturz, Krieg u.a. werden oberflächlich bzw. überwiegend gar nicht betrachtet.

Eine Aussage wie „In der hier dargelegten Sicherheitsbetrachtung wurden Störfälle und sehr seltene Ereignisse betrachtet. Es wurde gezeigt, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und

Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.“ ist völlig inakzeptabel. Für die angeblich sehr seltenen Ereignisse, die z. B. auch bewusst herbei geführt werden können und sich dadurch einer Abschätzung ihrer Eintrittshäufigkeit entziehen, geringere Vorsorge vorzusehen, ist schlicht Unfug. Zudem wurden für die beiden einzigen betrachteten, angeblich sehr seltenen Ereignisse überhaupt keine Vorsorgemaßnahmen dargestellt. Mit den Behauptungen im Sicherheitsbericht wie „Im Rahmen der Betrachtungen wurden u. a. die Ereignisabläufe beim Absturz eines Flugzeugs auf Gebäude (z. B. Reaktorgebäude) und auf Lagerflächen außerhalb von Gebäuden berücksichtigt.“ kann der Bürger überhaupt nichts anfangen, solange die Behauptungen nicht belegt sind. Wer hat diese Betrachtungen vorgenommen? Wo sind diese dokumentiert? Da man diese wie viele andere Informationen und Unterlagen den Bürgern vorenthält, bleiben substantielle Zweifel, ob denn der angebliche Nachweis der „erforderlichen Vorsorge“ tatsächlich fundiert geführt wurde und ob die Vorsorgemaßnahmen auch ausreichend wirksam sind.

Warum wird auf S. 15 der Kurzbeschreibung für den radiologischen Ausgangszustand das Jahr 2017 als Bezug genommen? Welche Veränderungen außer etwaiger Wegnahme der Brennelemente müssen bis dahin berücksichtigt werden?

Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse werden falsch dargestellt. „Die Schichtenlagerung ist sehr dicht und daher sehr hoch tragfähig“ stellt die realen Verhältnisse auf den Kopf. Bei den genannten Grundwasserpegeln wird nicht ernsthaft berücksichtigt, dass diese ja nicht natürlich sind, sondern künstlich, also aktiv abgesenkt werden. Das ist in den Unterlagen sehr euphemistisch formuliert um zu verdecken, welche Risiken entstehen, wenn entweder die Grundwasserentnahme beendet (Pegelanstieg) oder fortgeführt wird (weitere Auslaugung des Untergrundes). Auch die seismologischen Verhältnisse werden verharmlosend dargestellt.

Die Verheimlichung der geplanten Maßnahmen gegen „sonstige Einwirkungen Dritter“ ist nicht hinnehmbar. Dass nun nachweislich seit Jahrzehnten kein genügender Schutz bei den AKWs bestand, dass selbst relativ aktuelle Genehmigungen wie die der Zwischenlager (s. Brunsbüttel) rechtswidrig unter Missachtung notwendiger Prüfungen erteilt wurden, dass die aus den Anschlägen im September 2001 gezogenen Konsequenzen 14 Jahre später offensichtlich noch nicht komplett umgesetzt sind, lässt an jeglicher Angemessenheit der geheimen Maßnahmen zweifeln. Ich gehe davon aus, dass diese bei Einschränkungen der Bürgerrechte zu weit und bei effektivem Terrorschutz nicht weit genug gehen. Verheimlichung dient also nicht der Sache, sondern zuerst dem Verbergen der Insuffizienz dieser Maßnahmen. Dass die Atomkraft solche Einschränkungen der Bürgerbeteiligung erfordert, ist ein weiterer Beleg dafür, dass Atomkraft nicht mit einem Rechtsstaat kompatibel ist.

Auch die Tatsache, dass das Umweltministerium Baden-Württemberg seit Jahren den Schiffstransport von Castoren auf dem Neckar propagiert, obwohl dieser Transportweg die Transporte offensichtlich zu einem ganz besonders leichten Terrorziel macht, bestärkt mich in der Annahme, dass weder die Atomaufsicht noch die Innenbehörden ein tragfähiges Konzept zur Sicherung vor Terrorangriffen haben.

Im Abschnitt „Umweltauswirkungen“ der Kurzbeschreibung werden inflationär und ohne Beleg Formulierungen wie „nicht erheblich“, „nicht wesentlich“ und „nicht maßgeblich“ verwendet. Teilweise wird auch hier als Beleg für fehlende Umweltauswirkungen genommen, dass diese nicht größer als im Leistungsbetrieb seien. Diese Herleitung ist unredlich und falsch! Wie schon an anderer Stelle erläutert: Es müssen die tatsächlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens untersucht werden. Dass der Leistungsbetrieb mindestens so starke Umweltauswirkungen gehabt habe, spricht gegen den Leistungsbetrieb, aber entlastet in keiner Weise den Abbau. Mit dem in den vorliegenden Unterlagen immer wieder vorzufindenden falschen Blickwinkel und mit einer erschreckenden Oberflächlichkeit in der Untersuchung der Umweltauswirkungen zeigt sich: die vorgelegten Unterlagen erfüllen ihren Zweck nicht. Sicherheitsbericht und Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind teilweise Attrappen, aber nicht die in der Atomverfahrensordnung geforderten Unterlagen gleichen Namens. Die Atomaufsicht hat bei der Prüfung der Unterlagen versagt. Das Verfahren hat somit keine ausreichende Grundlage und muss abgebrochen werden.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat in großen Teilen identischen Text wie der Sicherheitsbericht, nur teilweise in veränderter Reihenfolge. Der Nutzwert dieser Wiederholung ist gleich null, sie ist sogar störend. Der Charakter einer Auftragsarbeit mit wenig eigenem Beitrag wird deutlich. In den spezifischen Teilen der UVU erstaunt den Bürger, der seine Betroffenheit einschätzen möchte, wie viele Zahlen und Aussagen dort ohne Beleg geschrieben werden. So kann die UVU ihren Zweck nicht erfüllen.

Es heißt im Sicherheitsbericht auf S. 47: „Eventuelle Auswirkungen von Störungen während des Betriebs, z. B. Leckagen, Kontaminationen durch Dampferzeuger-Heizrohrleckagen, Aktivitätseintrag in die Raumluft, werden ermittelt und bei der Planung der Abbaumaßnahmen berücksichtigt.“ Wann wird das gemacht? Wer erfährt die Ergebnisse? Solche Informationen sind für den Bürger essenziell wichtig zur Beurteilung seiner Betroffenheit, aber sie werden ihm vorenthalten.

An vielen Stellen der Unterlagen werden alternative Vorgehensweisen genannt, oft nur cursorisch (etwa „beispielsweise“) oft ohne keine Details, ohne Festlegung auf eine Variante und oft ohne Kriterien, nach denen ggf. später eine Variante ausgewählt werden soll. Dies unterläuft substantziell die Möglichkeiten der Bürger, sich über die tatsächlich angewandten Strategien und Techniken zu informieren. Auf dieser Grundlage ist die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Farce und es fehlt somit eine elementare Voraussetzung für eine Genehmigung.

So heißt es z. B. „Der Abbau der RDB-Einbauten und des RDB-Unterteils einschließlich Kernschmelze kann auch unter der Randbedingung der Anwesenheit von Kernbrennstoff erfolgen. Das Brennelementlagerbecken steht in diesem Fall als Nass-/ Trockenzerlege- und Verpackungsbereich nicht zur Verfügung. Eine Zerlegung ist beispielsweise auch im Reaktorbecken oder in Einbaulage möglich.“

So sind die Unterlagen unbestimmt und unbrauchbar. Dieses Vorgehen erscheint wie eine absichtliche Verweigerung, die Bürger ausreichend zu informieren.

Wenn wichtige Fragen nur exemplarisch und cursorisch abgehandelt werden, dann darf keine Genehmigung erteilt werden. Bzw. es muss dann, sobald für eine Strategie konkret entschieden wurde, detailliert dazu informiert und dann ein erneuter Genehmigungsantrag gestellt werden, über den dann in einen kompletten neuen Genehmigungsverfahren mit eigener UVU und eigener Öffentlichkeitsbeteiligung verhandelt werden muss.

Einwände gegen die Verfahrensführung durch die Atomaufsicht im baden-württembergischen Umweltministerium.

Die Atomaufsicht in Baden-Württemberg steht in besonderer Kritik bezüglich ihrer Unabhängigkeit und Neutralität, aufgrund der offensichtlichen Interessenskonflikte des Landes, welches zugleich Großaktionär des AKW-Betreibers und Antragstellers dieses Verfahrens ist und auch die Atomaufsicht innehat. Wirksame Mechanismen zur Kontrolle des Interessenskonfliktes sind nicht erkennbar, dagegen verschiedene Maßnahmen der Landespolitik in den letzten Jahren, die erkennbar der wirtschaftlichen Verflechtung mit der EnBW geschuldet waren. Dazu gehört auch der völlige Verzicht auf Bestrebungen, die AKWs GKN II und KKP II früher als Ende 2022 bzw. 2019 stillzulegen. Offensichtlich wird dies bestimmt durch die Sorge, wirtschaftliche Schwierigkeiten der EnBW durch den längst überfälligen Atomausstieg könnten zur Belastung der Landesregierung werden. Ebenso kann ein Interesse des Landes unterstellt werden, dass die Kosten von Stilllegung, Abriss und Versorgung des Mülls gering gehalten werden. Die Klagen der EnBW bei der gestrigen Bilanzpressekonferenz über die Last der Rückbaukosten geben ein starkes Signal. Da reicht es nicht aus, die Unabhängigkeit der Atomaufsicht wie geschehen im Wesentlichen damit belegen zu wollen, dass der Umweltminister ja kein Aufsichtsratsmandat bei der EnBW habe. Nun treffen diese beschriebenen Befürchtungen mangelnder Neutralität der Atomaufsicht auf ein Verfahren, in welchem die Atomaufsicht mangelhafte Unterlagen akzeptiert und in dem sie die Abspaltung wesentlicher Vorhabensteile aus dem Verfahren akzeptiert hat. Ich sehe darin gravierende Vorfestlegungen zu Gunsten der EnBW getroffen und lehne eine weitere Führung des Verfahrens durch das baden-württembergische Umweltministerium ab.

Zusammenfassung:

Das Genehmigungsverfahren genügt rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht. Es muss ausgesetzt und in neuer Form mit echter und dem langjährigen Prozess von Stilllegung und Abbau angepasster Öffentlichkeitsbeteiligung neu gestartet werden und es dürfen keine Teile des Stilllegungs- und Abbau-Projektes ausgeklammert werden.

Ich lehne eine weitere Führung des Verfahrens durch das baden-württembergische Umweltministerium ab, da es nicht die nötige Unabhängigkeit von der EnBW besitzt und zu vermuten ist, dass auch im weiteren Verfahrensverlauf Entscheidungen getroffen werden, die die EnBW bevorzugen gegenüber den Rechtsansprüchen der Bürger.

Das Konzept des Freimessens ist untauglich, es verletzt das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes, die staatliche Fürsorgepflicht und die Rechte der betroffenen Menschen, es darf deshalb in diesem Stilllegungs- und Abbau-Projekt nicht zur Anwendung kommen. Auch die Herausgabe ist abzulehnen, da sie Messen durch Vermuten ersetzt.

Viele Punkte der vorgelegten Unterlagen sind unklar, oberflächlich und lückenhaft.

Viele Punkte der dargelegten Maßnahmen verletzen das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes oder sind aus anderen Gründen abzulehnen.

Sämtliche bei Stilllegung und Abbau anfallenden Reststoffe, Abfälle, Gebäude(-reste) sind vor Ort (in der Nähe der bisherigen Anlage) zu behalten und dauerhaft zu überwachen. Die Öffentlichkeit ist über diese Stoffe und deren Aktivitäten umfassend, transparent, zeitnah und kontinuierlich zu informieren.

Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen zu erheben und meine Einwendungen beim Erörterungstermin vertieft darzustellen.

Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang.

Ich erwarte, dass ich zu allen Verfahrens- und Genehmigungsschritten eine Mitteilung erhalte.

Mit freundlichen Grüßen